

1. Geltungsbereich, Abwehrbereich, Sprache

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen (Angebot, Angebotsannahme, Auftragsbestätigung sowie Verkauf) und die Abwicklung der der Th. Schönefeldt GmbH erteilten Aufträge, soweit nicht ausdrücklich in Textform bei Vertragsabschluss etwas Abweichendes vereinbart wurde und soweit der Kunde der Th. Schönefeldt GmbH kein Verbraucher ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige vereinbarte Abweichungen gelten jedoch nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden und müssen gegebenenfalls für jeden Auftrag neu von der Th. Schönefeldt GmbH bestätigt werden.

1.2 Jeglichen anderen Bedingungen – insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen – der Kunden der Th. Schönefeldt GmbH, seien sie vertragsändernd oder vertragsergänzend, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur insoweit der Th. Schönefeldt GmbH gegenüber wirksam, soweit die Th. Schönefeldt GmbH diesen zuvor in Textform zugestimmt hat.

1.3 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sofern die Th. Schönefeldt GmbH Dokumente oder Vereinbarungen auch in anderen Sprachen zur Verfügung stellt, geht bei einem Widerspruch zwischen diesen und der deutschen Fassung die deutsche Fassung vor.

1.4 Th. Schönefeldt GmbH unterbreitet dem Zwischenhändler auf Grundlage der Spezifikation des Zwischenhändlers (anwendungsspezifische Anforderungsbeschreibung des Zwischenhändlers) ein freibleibendes und unverbindliches Angebot. Auf dieses freibleibende und unverbindliche Angebot erklärt der Zwischenhändler verbindlich sein Annahmeverlangen gegenüber der Th. Schönefeldt GmbH, an das der Zwischenhändler vier (4) Wochen gebunden ist. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch Th. Schönefeldt GmbH in Textform.

1.5 Soweit die Umsetzung der Anforderungen des Zwischenhändlers die Erstellung einer gesonderten Spezifikation durch Th. Schönefeldt GmbH erforderlich macht muss diese Leistung, wenn sie durch Th. Schönefeldt GmbH erbracht werden soll, gesondert neben der Bestellung nach 1.4 beauftragt werden. Es gilt die Regelung der Ziffer 1.4 entsprechend; Th. Schönefeldt GmbH behält sich für jeden Fall vor, diesen Auftrag zur Spezifikationserstellung abzulehnen oder an einen Partner weiterzugeben. Diese Ablehnung oder Weitergabe hat keinen Einfluss auf das Bestehen und Nichtbestehen des abgeschlossenen Vertrages.

1.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Angaben oder sonstige Anforderungs-, Leistungs-, Spezifikationsdaten des Kunden sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in Textform mit Th. Schönefeldt GmbH vereinbart sind.

1.7 Unsere Verkaufsangestellten und Vertreter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages und der hier niedergelegten Bedingungen in Textform hinausgehen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Fälligkeit, Gegenforderung

2.1 Die Preisstellung erfolgt, falls nichts anderes in Textform vereinbart ist, in EURO. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Th. Schönefeldt GmbH genannten Preise. Sofern nichts Gegenteiliges in Textform vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Wenn sich die eigenen Gestehungskosten der Th. Schönefeldt GmbH zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung erhöhen, insbesondere durch Preiserhöhungen, durch Vorlieferanten, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen oder durch Lohntarifänderungen, ist Th. Schönefeldt GmbH berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Zwischenhändlers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, die Preise um den Betrag zu

erhöhen, um den sich die Gestehungskosten der Th. Schönefeldt GmbH erhöht haben, sofern zwischen dem Tag der Bestellung und dem vertraglich vorgesehenen Liefer-/Montagetermin mehr als 4 Monate liegen.

2.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungspreis ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist Th. Schönefeldt GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Zwischenhändler nicht zu, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

2.5 Werden der Th. Schönefeldt GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Zwischenhändlers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder Zahlungen eingestellt werden oder wenn Th. Schönefeldt GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Zwischenhändlers in Frage stellen, so ist Th. Schönefeldt GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Th. Schönefeldt GmbH Schecks oder Wechsel angenommen hat. Th. Schönefeldt GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, die ihr obliegende Leistung von der Vorauszahlung des vollen Preises zzgl. etwaiger Versandkosten oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.6 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Diskont und Spesen trägt der Zwischenhändler. Sie sind von ihm sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet Th. Schönefeldt GmbH nicht, sofern Th. Schönefeldt GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Leistungsänderungen

Nachträgliche Änderungen des einmal festgelegten und vereinbarten Leistungsspektrums sind nur durch Anpassung des Vertrages in Textform oder Abschluss eines neuen Vertrages in Textform möglich.

4. Liefertermine, Lieferfristen, Betriebsstörungen, Teilleistungen

Liefertermine oder Fristen können nur in Textform verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Gerät Th. Schönefeldt GmbH in Verzug, so ist Th. Schönefeldt GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, es sei denn, dass ein Fixgeschäft vereinbart ist und der Zwischenhändler an der Erfüllung des Vertrages nachweislich nach Ablauf des Fixtermins kein Interesse mehr hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Zwischenhändler vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, wenn Th. Schönefeldt GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder Th. Schönefeldt GmbH durch (einfaches) Verschulden eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Die Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund nicht von Th. Schönefeldt GmbH verschuldeter Ereignisse, die Th. Schönefeldt GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei den Lieferanten von Th. Schönefeldt GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat Th. Schönefeldt GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Th. Schönefeldt GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder wird Th. Schönefeldt GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Zwischenhändler hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Th. Schönefeldt GmbH wird den Zwischenhändler von den Lieferungsschwierigkeiten

unverzüglich benachrichtigen. Th. Schönefeldt GmbH ist zu – dem Zwischenhändler zumutbaren – Teilleistungen berechtigt.

5. Annahmeverzug

5.1 Wenn der Zwischenhändler nach Ablauf einer ihm in Textform zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, still schweigt oder ohne Rechtsgrund die Zahlung und/oder die Annahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen kann er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

5.2 Soweit der Verzug des Zwischenhändlers länger als einen Monat dauert, hat der Zwischenhändler anfallende Lagerkosten zu zahlen. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, auf Kosten des Zwischenhändlers zur Einlagerung Lagerflächen bei einem Dritten zu ortsüblichen und angemessenen Preisen anzumieten.

6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Verpackung und Transport

6.1 Einheitlicher Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist entsprechend der jeweiligen Auftragsbestätigung der Sitz von Th. Schönefeldt GmbH. Die Preisgefahr, das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht auf den Zwischenhändler über, sobald Th. Schönefeldt GmbH den Zwischenhändler darüber informiert hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

6.2 Sofern Th. Schönefeldt GmbH die Ware auf Wunsch des Zwischenhändlers versendet, geht die Gefahr auf den Zwischenhändler über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Erfüllungsort verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Zwischenhändler zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Zwischenhändler über.

6.3 Th. Schönefeldt GmbH ist berechtigt, die Ware branchenüblich zu verpacken bzw. mit entsprechenden Transport- und Hilfsmitteln zu versehen. Verpackung, Transport, Transportmittel und sonstige Hilfsmittel berechnet Th. Schönefeldt GmbH pauschal in der Nähe des Selbstkostenpreises. Die Ware reist auf Kosten und Gefahr des Zwischenhändlers. Arbeitsunterlagen des Zwischenhändlers lagern und reisen auf seine Gefahr. Auf Wunsch des Zwischenhändlers werden auf seine Kosten die bestellte Ware und seine Arbeitsunterlagen durch die Th. Schönefeldt GmbH gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Die Kosten solcher Versicherungen trägt der Zwischenhändler.

6.4 Liefert Th. Schönefeldt GmbH die Ware an den Endkunden des Zwischenhändlers und montiert diese dort, geht die Preisgefahr, das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware auf den Zwischenhändler über, sobald Th. Schönefeldt seine Leistungen vor Ort abgeschlossen hat.

6.5 Im Fall der Ziffer 6.4 ist Th. Schönefeldt GmbH berechtigt aber nicht verpflichtet – eine Unterzeichnung eines Lieferscheines gegebenenfalls mit Anmerkung des Zwischenhändlers bezüglich Vollständigkeit und Freiheit von sichtbaren Mängeln - und im Falle der Montage durch Th. Schönefeldt GmbH, eine Abnahmebescheinigung zu verlangen. Zu diesem Zweck wird Th. Schönefeldt GmbH die Lieferung und gegebenenfalls Montage mindestens 3 Tage im Voraus ankündigen. Der Zwischenhändler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zu der angegebenen Zeit eine Person vor Ort ist, die berechtigt ist, einen Lieferschein bzw. eine Abnahmebescheinigung zu unterzeichnen. Die Lieferung gilt als vollständig und frei von sichtbaren Mängeln erfolgt bzw. gilt die Abnahme als erfolgt (Lieferung und Montage als vollständig und mangelfrei geleistet), wenn die Unterzeichnung des Lieferscheines oder der Abnahmebescheinigung nicht möglich ist, weil eine hierzu bereite und berechnete Person nicht anwesend ist oder die

Unterzeichnung gegebenenfalls auch mit Vermerk bezüglich konkreter Fehlmengen oder konkreter Mängel verweigert wird, sofern diese nicht so erheblich sind, dass die Abnahme ausgeschlossen ist. Die Unterzeichnung eines Lieferscheines oder einer Abnahmebescheinigung durch den Endkunden oder dessen Mitarbeiter steht einer Unterzeichnung durch den Zwischenhändler gleich.

7. Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung

7.1 Der Zwischenhändler hat die Vertragsgemäßheit der Sendung in jedem Falle selbst unverzüglich zu prüfen. Will der Zwischenhändler Mängelrügen erheben, so ist die Rüge bei offen zu Tage tretenden Mängeln nur innerhalb einer Woche zulässig. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs der Rügemitteilung maßgebend. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Th. Schönefeldt GmbH unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

7.2 Bei berechtigter Reklamation ist Th. Schönefeldt GmbH nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder Th. Schönefeldt GmbH fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder der Mangel beruht auf einer schuldhaften Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle von durch Th. Schönefeldt GmbH verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Zwischenhändler angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Zwischenhändler ohne Interesse ist. Beanstandete Ware darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Th. Schönefeldt GmbH zurückgesandt werden. Ziffer 12 bleibt unberührt.

7.3 Keine Mängel sind nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung sowie Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Reinigungsmittel, Arbeiten Dritter oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der Beschriftung der Produkte. Werden vom Zwischenhändler unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

7.4 Werden Leistungen mit von Kunden bereitgestellten Materialien und Substraten erbracht, so erfolgt die Herstellung auf alleiniges und ausschließliches Risiko des Kunden also unter Ausschluss der Gewährleistung für die Handhabung, Halterung und Lagerung dieser Materialien und Substrate bei der Th. Schönefeldt GmbH sowie für das hergestellte Endprodukt, es sei denn, Th. Schönefeldt GmbH fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder der Mangel beruht auf einer schuldhaften Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten durch Th. Schönefeldt GmbH.

7.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Gefahrenübergang.

7.6 Unabdingbare Ansprüche des Zwischenhändlers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt, sofern der Endkunde des Zwischenhändlers Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.

8. Zwischenhändlerregress

8.1 Rügt der Endkunde gegenüber dem Zwischenhändler einen Mangel, so wird der Zwischenhändler Th. Schönefeldt GmbH unverzüglich informieren und Th. Schönefeldt GmbH Gelegenheit zur Prüfung des behaupteten Mangels geben.

8.2 Prüft Th. Schönefeldt GmbH die Mängelrüge des Endkunden, erfolgte dies nicht nur im eigenen Interesse der Th. Schönefeldt GmbH, sondern auch als Serviceleistung für den Zwischenhändler. Eine derartige Prüfung durch Th. Schönefeldt GmbH bedeutet deshalb keinen Verzicht auf

Einreden gegenüber dem Zwischenhändler insbesondere nicht der Einrede der Verjährung oder des Verstoßes gegen die Unverzüglichkeit der Rüge.

8.3 Ergibt die Prüfung durch die Th. Schönefeldt GmbH, dass ein Mangel vorliegt, der auch im Vertragsverhältnis zwischen der Th. Schönefeldt GmbH und dem Zwischenhändler gemäß Ziffer 7 dieser AGB einen Mangel darstellt, ist die Th. Schönefeldt GmbH berechtigt aber nicht verpflichtet, nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten bzw mit dem Endkunden – dessen Einverständnis vorausgesetzt – über die Art der Nacherfüllung zu verhandeln und Vereinbarungen zu treffen, die von der Th. Schönefeldt GmbH unmittelbar selbst gegenüber dem Endkunden erfüllt werden.

8.4 Gibt der Zwischenhändler der Th. Schönefeldt GmbH keine Gelegenheit zur Prüfung der Mängelrüge gemäß Ziffer 8.1 oder zur Verhandlung mit dem Endkunden gemäß Ziffer 8.3 sind Ansprüche des Zwischenhändlers gegenüber der Th. Schönefeldt GmbH aus § 445a BGB ausgeschlossen. Ziffer 12 bleibt unberührt.

8.5 Unabdingbare Ansprüche des Zwischenhändlers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt, sofern der Endkunde des Zwischenhändlers Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.

9. Warenrücknahme

9.1 Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat die Th. Schönefeldt GmbH Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

a) Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Transport- Lagerungs- und Montagekosten usw. steht dem Verkäufer Ersatz der Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu.

b) Für Wertminderung/Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten ab der Überlassung vom Zwischenhändler an den Kunden folgende Pauschalen pro Monat:

bis zu sechs Monaten	v. H. des Nettokaufpreises
von 6. bis 12. Monat	v. H. des Nettokaufpreises
vom 13. bis 18. Monat	v. H. des Nettokaufpreises
vom 19. bis 24. Monat	v. H. des Nettokaufpreises
ab dem 25. Monat	v. H. des Nettokaufpreises

Ziffer 9.1. lit. a) gilt nicht, wenn der Rücktritt und die Warenrücknahme auf Gewährleistungsansprüchen beruht.

9.2 Dem Zwischenhändler bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der Th. Schönefeldt GmbH eine geringere oder gar keine Einbuße in Form einer Wertminderung entstanden ist.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

10.1 Die Ware bleibt Eigentum der Th. Schönefeldt GmbH bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises.

10.2 Der Zwischenhändler ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, solange er nicht in Verzug ist und wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung – gegebenenfalls anteilmäßig – auf die Th. Schönefeldt GmbH übergeht. In diesem Umfang werden die Forderungen des Zwischenhändlers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher der Th. Schönefeldt GmbH zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Th. Schönefeldt GmbH abgetreten. Th. Schönefeldt GmbH nimmt die Abtretung an. Erlöse aus diesen Geschäften hat der Zwischenhändler für die Th. Schönefeldt GmbH getrennt von seinem Vermögen zu halten. Auf das Verlangen der Th. Schönefeldt GmbH ist der Zwischenhändler verpflichtet, die Abtretung dem Endkunden zur Zahlung an die Th. Schönefeldt GmbH bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für die Th. Schönefeldt GmbH bestehenden Sicherheit die Gesamtforderung der Th. Schönefeldt GmbH insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Th. Schönefeldt GmbH auf Verlangen des Zwischenhändlers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Th. Schönefeldt GmbH verpflichtet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Zwischenhändler nicht berechtigt.

10.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder

sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Zwischenhändler Th. Schönefeldt GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen, damit Th. Schönefeldt GmbH Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Kommt der Zwischenhändler dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er der Th. Schönefeldt GmbH für den daraus entstehenden Schaden. Im Falle einer erfolgreichen Klage nach § 771 ZPO haftet der Zwischenhändler der Th. Schönefeldt GmbH für die festgesetzten Kosten, sofern diese nicht im Rahmen dreier Vollstreckungsversuche vom Pfändungsgläubiger beigegeben werden können.

10.4 Bei Zahlungsverzug des Zwischenhändlers ist die Th. Schönefeldt GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Zwischenhändlers zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Zwischenhändlers gegen Dritte zu verlangen. Nach einer berechtigten Rücktrittserklärung durch die Th. Schönefeldt GmbH ist die Th. Schönefeldt GmbH nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei (2) Wochen berechtigt, die zurückgenommene oder gepfändete Ware freihändig zu veräußern.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Know-how

11.1 Fertigungsmethoden und Fertigungskennnisse, sowie etwaige im Zuge des Fertigungsprozesses gemachte schutzrechtsfähige Erfindungen verbleiben ausschließlich bei Th. Schönefeldt GmbH; ein Anspruch des Zwischenhändlers auf Übertragung oder Teilhabe an schutzrechtsfähigen Ergebnissen, hieraus abgeleiteten Schutzrechten oder betrieblichem Know-how der Th. Schönefeldt GmbH besteht nicht.

11.2 Th. Schönefeldt GmbH behält an sämtlichen Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen - soweit diese von Th. Schönefeldt GmbH oder im Auftrag Th. Schönefeldt GmbHs erstellt wurden - Mustern, Angeboten und anderen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Die Weitergabe derartiger Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Th. Schönefeldt GmbH in Textform. Dem Zwischenhändler überlassene Unterlagen dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden; sie sind auf Verlangen Th. Schönefeldt GmbHs einschließlich aller gefertigten Kopien und Abschriften unverzüglich an Th. Schönefeldt GmbH zurückzusenden.

11.3 Th. Schönefeldt GmbH prüft nicht, ob die Spezifikation des Zwischenhändlers etwaige Schutzrechte Dritter verletzt. Sollte Th. Schönefeldt GmbH infolge der vertraglich geschuldeten Umsetzung der Spezifikation von Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatzanspruch in Anspruch genommen werden, stellt der Zwischenhändler Th. Schönefeldt GmbH bereits heute von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie den hieraus resultierenden Kosten der Rechtsverteidigung frei.

11.4 Th. Schönefeldt GmbH und der Zwischenhändler sind sich darüber einig, dass die Vergütung ausschließlich für die Herstellung des erstellten Werkes gezahlt wird. Durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung erlangt der Zwischenhändler kein Eigentum und keinen Anspruch auf Eigentumserwerb an erstellten Werkzeugen, Halterungen, Verfahren, Dokumentationen, Beschreibungen, Umarbeitung und Erweiterungen von vorhandenen Programmen, Dokumentationen, Beschreibungen und ähnlichem. Sollte der Zwischenhändler trotz dieser Regelung irgendwelche Rechte von Gesetzes wegen oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen erwerben, verzichtet der Zwischenhändler insoweit auf seine Rechte. Th. Schönefeldt GmbH nimmt diesen Verzicht an.

12. Allgemeine Haftungsbeschränkung

12.1 Auf Schadensersatz für vorvertragliches Verhalten, für Vertragsverletzungen und für sonstige außervertraglichen Ansprüche – insbesondere deliktische – haftet Th. Schönefeldt GmbH nur, soweit der Th. Schönefeldt GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch nur insoweit ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zwischenhändler regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für die Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen.

12.2 Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13. Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundsprozesse ist das für Neustadt/Orla zuständige Amts- oder Landgericht, soweit auch der Zwischenhändler Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.2 Sofern die Th. Schönefeldt GmbH gerichtlich vom Zwischenhändler in Anspruch genommen wird, ist der Gerichtsstand nach Absatz 13.1 ausschließlich zuständig. Der Th. Schönefeldt GmbH steht es frei, den Zwischenhändler stattdessen an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtswahl (Internationales Kaufrecht)

14.1 Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textform.

14.2 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der undurchführbaren oder der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt bzw. was geregelt worden wäre, wäre die Regelungslücke bei Vertragsabschluss bekannt gewesen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, eine solche Regelung in Textform zu treffen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.